

öffentlich

Datum
23.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8845

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

RWE AG - Aktien
hier: Treuhandvertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH (VEST)

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Treuhandvertrag mit der VEST aufzuheben und die RWE-Aktien zur steuerlichen Optimierung und zur Stärkung des Betriebsvermögens in den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) einzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung: 2.500,00 EUR

jährliche Folgekosten:keine

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Zur steuerlichen Optimierung der städtischen Beteiligungen wurden 1984 die städtischen RWE-Aktien auf die VEST übertragen.

Die Möglichkeit, Geschäftsanteile in einem städtischen defizitären Unternehmen, wie dem BSBB, einzulegen, war seinerzeit nicht gegeben.

Zur Übertragung wurden zwischen der Stadt Bottrop und der VEST Kauf- und Abtretungsverträge abgeschlossen. Zeitgleich wurde ein Treuhandvertrag geschlossen. Nach § 2 des Treuhandvertrages hält die Stadt Bottrop die RWE-Aktien im eigenen Namen, aber für Rechnung der VEST.

Folgende Aktien werden von der VEST treuhändisch gehalten:

RWE-AG Aktien	76.280 Stück
---------------	--------------

Seinerzeit wurden vom Finanzamt Marl gegen den Treuhandvertrag keine steuerlichen Bedenken erhoben.

Mit Urteil vom 24. November 2009 hat der BFH (Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 16. Dezember 2008) zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums und der damit einhergehenden Zurechnung der Einkünfte bei Treuhandverhältnissen Stellung bezogen. Vor diesem Hintergrund wurde die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPR) beauftragt, die steuerlichen Konsequenzen der Treuhandvereinbarungen aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung zu prüfen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das bestehende Treuhandverhältnis nicht vollumfänglich den Anforderungen der BFH-Rechtsprechung entspricht und somit ein steuerliches Risiko besteht, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung bei der VEST das Treuhandverhältnis nicht anerkennt. Dies hätte zur Folge, dass Dividendenzahlungen steuerlich nicht der VEST, sondern der Stadt Bottrop zuzurechnen wären und somit Kapitalertragsteuer (15 % der Erträge) und Solidaritätszuschlag (5,5 % der KapEst), abgeführt werden müssten.

Zwar haben die zuletzt durchgeführten Steuerprüfungen hierzu keine Hinweise gegeben, ein steuerliches Risiko für die Zukunft ließe sich aber letztlich nur vermeiden, wenn das Treuhandverhältnis so ausgestaltet würde, dass die VEST die Rechte aus den eingelegten Unternehmensanteilen auch tatsächlich übertragen bekommt und wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Treuhandvertrag mit der VEST aufzuheben und die RWE-Aktien in den defizitären BSBB einzulegen, da dort für evtl. künftige Dividendenausschüttungen die identischen Steuervorteile wie bei der VEST entstehen, ein vergleichbares Treuhandverhältnis mit den aufgezeigten Konsequenzen und Risiken aber nicht begründet werden muss.

Gleichzeitig muss der mit der VEST geschlossene Kauf- und Übertragungsvertrag über die RWE-Aktien entsprechend aufgelöst werden. Nach Aufhebung des Treuhandvertrages erwirbt die Stadt Bottrop die Aktien zurück. Der Kaufpreis wird gegen den seinerzeit in gleicher Höhe gestundeten Kaufpreis aufgerechnet.

Nach Aufhebung des Treuhandvertrages muss die VEST den Buchwert aus ihrer Bilanz ausbuchen. Da die RWE-Aktien in der Bilanz der VEST mit den Anschaffungswerten bilanziert sind und die RWE-Aktien einen höheren Zeitwert haben, entsteht bei der VEST eine verdeckte Gewinnausschüttung, die mit dem dortigen Verlustvortrag

verrechnet werden kann.

Bei Einlage der RWE-Aktien in den BSBB ergibt sich folgende Situation:

Die RWE-Aktien werden in der Bilanz des BSBB mit den Anschaffungskosten eingebucht, wodurch sich die Kapitalrücklage des BSBB erhöht. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Rückkaufwert und der verdeckten Gewinnausschüttung zusammen und entsprechen somit dem aktuellen Kurswert. Spätestens am Jahresende wäre zu entscheiden, ob die Aktien in das Anlagevermögen oder in das Umlaufvermögen gebucht werden (je nachdem, ob eine Veräußerungsabsicht der dann disponiblen Unternehmensanteile besteht).

Nach Einlage der Aktien ergibt sich für die Bilanz der Stadt Bottrop folgende Situation:

Der BSBB ist als Sondervermögen in der städtischen Bilanz auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen bilanziert. Die Bewertung erfolgt nach dem anteiligen Wert des Eigenkapitals.

Da sich die Kapitalrücklage (Eigenkapital) des BSBB nach Einbuchung des jeweiligen RWE-Aktien Zeitwertes erhöht, wird dem entsprechend der Wert des Sondervermögens in der städtischen Bilanz neu bewertet.

Weiter befindet sich der Geschäftsanteil der Stadt Bottrop an der Rheinisch Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW mbH) in Höhe von 862.850,00 EUR treuhänderisch mit analogen Verträgen bei der VEST. Aufgrund von erforderlichen Prüfungen zwecks Auflösung dieser Verträge ist eine Vorlage an den Rat zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Tischler